

sacht, ist der zuständige staatliche Forstwirtschaftsbetrieb entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§2,3 der Wildschaden VO (Reg.-Nr. 12).

§347 Verantwortlichkeit des Gebäudeeigentümers oder Nutzungsberechtigten

(1) Für einen Schaden, der durch Einsturz eines Gebäudes, Versagen seiner Einrichtung oder durch Ablösung von Mauerwerk, Dachziegeln oder anderer Bestandteile des Gebäudes oder Grundstücks verursacht wird, ist der Eigentümer des Grundstücks oder des Gebäudes verantwortlich.

(2) Ist auf Grund eines Nutzungsrechts ein anderer verpflichtet, das Gebäude oder Grundstück zu unterhalten, ist er anstelle des Eigentümers verantwortlich.

(3) Hat sich eine Mietergemeinschaft zur Mitwirkung bei der Pflege eines Gebäudes oder Grundstücks verpflichtet, befreit das den Eigentümer nicht von seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Geschädigten.

Dritter Abschnitt Verantwortlichkeit von Kindern, Jugendlichen und Aufsichtspflichtigen

§348 Verantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind für von ihnen verursachte Schäden nicht verantwortlich.

(2) Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendliche bis zu 18 Jahren, sind für von ihnen verursachte Schäden verantwortlich, wenn sie zur Zeit der schädigenden Handlung auf Grund des Entwicklungsstandes ihrer Persönlichkeit fähig waren, sich pflichtgemäß zu verhalten.

§ 349 Verantwortlichkeit bei Bewußtseinsstörungen

(1) Fehlt einem Bürger infolge zeitweiliger oder dauernder krankhafter Störungen seiner Geistestätigkeit oder wegen Bewußtseinsstörungen zur Zeit der schädigenden Handlung die Fähigkeit, sich pflichtgemäß zu verhalten, ist er für den von ihm verursachten Schaden nicht verantwortlich.

(2) Ein Bürger, der sich durch Alkohol oder andere rauscherzeugende Mittel oder Drogen in einen Zustand versetzt, der die Fähigkeit zum pflichtgemäßen Verhalten ausschließt und in diesem Zustand einem anderen Schaden zufügt, ist er für diesen Schaden

verantwortlich. Der Bürger ist nicht verantwortlich, wenn er unverschuldet in diesen Zustand geraten ist.

Anmerkung: Zu rauscherzeugenden Mitteln oder Drogen vgl. Gesetz vom 19. 12. 1973 über den Verkehr mit Suchtmitteln – Suchtmittelgesetz – (GBl. I Nr. 58 S. 572).

§350 Schadenersatzpflicht bei besonderen Umständen

Bürger, die nach den §§348 und 349 nicht verantwortlich sind, können zum Ersatz des von ihnen verursachten Schadens ganz oder teilweise herangezogen werden, wenn das unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten gerechtfertigt ist.

§ 351 Verantwortlichkeit Aufsichtspflichtiger

(1) Eltern und andere Bürger, die auf Grund von Rechtsvorschriften, staatlicher Anordnung oder aus einem anderen Grunde Kinder oder Jugendliche zu erziehen oder zu beaufsichtigen haben, sind zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Kinder oder Jugendlichen rechtswidrig verursachen. Für Bürger, die die Aufsichtspflicht in Ausübung ihres Berufes wahrnehmen, gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

(2) Das gleiche gilt, wenn Personen, die wegen geistiger Gebrechen unter Aufsicht stehen, rechtswidrig einen Schaden verursachen.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§98 ff. FGB (Vormundschaft über Volljährige) i. V. m. §460 ZGB.

(3) Die Verantwortlichkeit entfällt, wenn der Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspflichtige seine Pflichten nicht schuldhaft verletzt hat oder der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Erfüllung dieser Pflichten entstanden wäre.

Vierter Abschnitt Ausschluß der Verantwortlichkeit bei Notwehr, Notstand und Selbsthilfe

§ 352 Notwehr

Ein Bürger, der einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, auf Leben, Gesundheit, sozialistisches Eigentum und persönliches Eigentum der Bürger oder auf andere Rechte in angemessener Weise abwehrt, handelt nicht rechtswidrig (Notwehr). Er ist für einen dadurch entstandenen Schaden nicht verantwortlich.